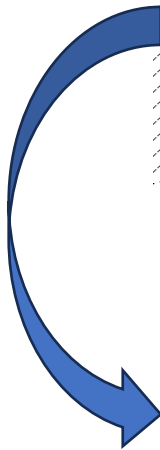


Auszug aus einer Flächennutzungsvereinbarung, wie sie zwischen Grundeigentümern und Windparkbetreibergesellschaften hinsichtlich des späteren Rückbaus vereinbart wird:

...den ursprünglichen Zustand wie vor Baubeginn wieder herzustellen. Der vollständige Rückbau der Anlagen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes haben innerhalb von 6 Monaten nach endgültiger Stilllegung der jeweiligen WEA zu erfolgen. Die Flachfundamente sind vollständig zu beseitigen. Eventuelle Pfahl- und Tiefgründungen müssen bis 3,0 Meter unterhalb der Geländeoberkante entfernt werden, sofern behördliche Auflagen oder Gesetze nicht dagegensprechen. Für den Fall, dass zwischen den Parteien Streit über die Erfüllung der Rückbauverpflichtung durch die Windparkbetreibergesellschaft entsteht, werden die Parteien einen gemeinsam zu bestimmenden einschlägig öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ...



d.h. sämtliche Teile des Betonfundaments, die tiefer als 3,0 Meter (gemessen ab umliegender Geländeoberkante) liegen, müssen also nicht entfernt werden und verbleiben somit im Boden.

Weiterhin verbleiben sämtliche unterhalb 3,0 m liegenden Pfahl- und Tiefgründungen, hierzu zählen auch die sogenannten [Rüttelstopfverdichtungen](#), die um ein Vielfaches tiefer in den Untergrund gebaut werden.

Somit findet leider KEIN vollständiger Rückbau mehr statt.